

Bekanntmachung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Petzkofen Ost II“ durch Deckblatt Nr. 1 für ein Gebiet zwischen dem Raiffeisenweg und Am Berg am Ostrand von Aufhausen.

Der Gemeinderat von Aufhausen hat in der Sitzung am 05.02.2019 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Petzkofen Ost II“ für das Gebiet zwischen Raiffeisenweg und Am Berg am Ostrand von Aufhausen durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 05.02.2019 (Änderung zulässige Wandhöhe Garage) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Bauleitplanung in Kraft.


Die erste Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 03, Schulstr. 26, 93104 Sünching, während der allgemeinen Dienststunden (*Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr*) von Jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sünching, den 12.02.2019
GEMEINDE AUFHAUSEN


Jurgovsky
1. Bürgermeister



angeheftet am: 12.02.2019
abgenommen am: 14.03.2019